

## BETRIEBSVEREINBARUNG

### Weihnachtsgeld

*Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.*

**Zwischen der LUDWIG BECK AG und dem Betriebsrat wird folgende Betriebsvereinbarung getroffen:**

Mitarbeiter der Firma LUDWIG BECK AG erhalten eine Sonderzahlung zu Weihnachten. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung, auf die auch bei mehrfacher Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

#### A. Geltungsbereich

##### I. Festangestellte Mitarbeiter und Auszubildende

###### 1. Gültigkeit und Höhe

a) Eine Berechtigung zur Sonderzahlung zu Weihnachten haben alle festangestellten Beschäftigten der Beschäftigungsgruppen I bis V, die zum Stichtag 01. Dezember zwölf Monate ununterbrochen dem Betrieb angehören.

b) Die Höhe der Sonderzahlung zu Weihnachten richtet sich nach der Beschäftigungsgruppe, in welcher die Mitarbeiter eingegliedert sind, nach folgender Staffeln:

|  |          |
|--|----------|
| • Beschäftigungsgruppe I               | 250,00 € |
| • Beschäftigungsgruppe II.01 bis II.03 | 598,50 € |
| • Beschäftigungsgruppe II.04           | 671,90 € |
| • Beschäftigungsgruppe II.05           | 786,90 € |
| • Beschäftigungsgruppe III.01          | 598,50 € |
| • Beschäftigungsgruppe III.02          | 671,90 € |
| • Beschäftigungsgruppe III.03          | 786,90 € |
| • Beschäftigungsgruppe IV.01 bis IV.03 | 598,50 € |
| • Beschäftigungsgruppe IV.04           | 671,90 € |
| • Beschäftigungsgruppe IV.05           | 786,90 € |
| • Beschäftigungsgruppe V.01 bis V.03   | 598,50 € |
| • Beschäftigungsgruppe V.04            | 671,90 € |
| • Beschäftigungsgruppe V.05            | 786,90 € |

c) Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Sonderzahlung zu Weihnachten im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur Vollzeit. Stichtag zur Berechnung der Zahlung ist die am 30.11. des Jahres gültige Arbeitszeit (unabhängig davon, ob im Jahresverlauf abweichende Arbeitszeiten vorlagen).

d) Aus dem Betrieb ausscheidende Beschäftigte haben nach Erfüllung der Wartezeit (Absatz a)) Anspruch auf so viel Zwölftel der Sonderzuwendung, wie sie im laufenden Kalenderjahr volle Monate im Unternehmen tätig waren.

2. Fälligkeit

Die Sonderzuwendung zu Weihnachten wird jedes Jahr mit der November-Gehaltsabrechnung ausgezahlt.

**II. Aushilfen (Minijobber, Werkstudenten, Abrufkräfte auf teilzeit-flexibler Basis)**

1. Gültigkeit und Höhe

Einen Anspruch auf die Sonderzahlung zu Weihnachten haben alle Minijobber, Werkstudenten und Abrufkräfte, die zum Stichtag 01. Dezember, zwölf Monate ununterbrochen dem Betrieb angehören.

Die Sonderzahlung zu Weihnachten wird auf den Stundenlohn umgelegt und beträgt, betreffend der festgelegten wöchentlichen Mindestarbeitszeit (§ 7 Arbeitsvertrag), € 0,29 pro Stunde.

2. Fälligkeit

Die Sonderzuwendung zu Weihnachten wird nach Ablauf der Wartezeit monatlich ausbezahlt.


**B. Verfall des Anspruchs**

Wird das Arbeitsverhältnis aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Untreue) des Beschäftigten bzw. Auszubildenden beendet, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Sonderzuwendung zu Weihnachten. Gegebenenfalls für das laufende Kalenderjahr bereits erhaltene Beträge sind als Gehalts-, bzw. Vergütungsvorschuss zurückzuzahlen.

**C. Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Betriebspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu finden, die dem Sinn dieser Betriebsvereinbarung entspricht.

München, 27.06.2025

  
Pedram Taghizadeh  
Leitung Personal

  
Michael Neumaier  
BR-Vorsitzender